



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik –
Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 9. Juli 2010**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-26.pdf)

geändert durch:

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-29.pdf>)

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-61.pdf>)

Neunzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. April 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-35.pdf>)

Achzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. Oktober 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-74.pdf>)

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. März 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-17.pdf>)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. September 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-44.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-69.pdf>)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-36.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 26. Januar 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-02.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-68.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-19.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-29.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-49.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-20.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-52.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. September 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-55.pdf)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-20.pdf)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-50.pdf)

Sammelsatzung zur Abschaffung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung in Bachelorstudiengängen vom 31. Mai 2011
(Fundstelle https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-15.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010
(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-40.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	5
§ 30 Prüfungsausschuss	5
§ 31 Studiendauer.....	5
§ 32 Ziele des Studiums.....	6
§ 33 Struktur des Studiengangs	6
§ 34 Lehrveranstaltungen.....	6
§ 35 Bachelorarbeit.....	7
§ 36 Zusatzstudium.....	7
§ 37 Inkrafttreten.....	8
Anhang 1: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services	
1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik	9
2. Unterrichtsfach	10
a. Unterrichtsfach Biologie, Mathematik und Sport	10
b. Unterrichtsfächer der Universität Bamberg	10
c. Unterrichtsfach Musik.....	11
d. Unterrichtsfach Englisch.....	12
e. Unterrichtsfach Deutsch	13
f. Unterrichtsfach Kunst	13
g. Unterrichtsfach Sozialkunde.....	13
3. EWS/Berufspädagogik.....	14
4. Abschlussarbeit	15

Abkürzungsverzeichnis

P	=	Pflicht...
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde/n
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung/Übung
Wh.	=	Wiederholungsversuche
WP	=	Wahlpflicht...

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services und für das studienbegleitende Zusatzstudium Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung (MNE) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfungsordnung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik gehören drei Mitglieder an, die vom Fakultätsrat der Fakultät Humanwissenschaften gewählt werden. ²Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

§ 32

Ziele des Studiums

¹Der Bachelor-Studiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik vermittelt Basiswissen im Hinblick auf ein Lehramt an beruflichen Schulen/Fachrichtung Sozialpädagogik. ²Die Schwerpunkte des Studiengangs sind die Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen und methodischen Grundlagen für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik, das Studium eines Unterrichtsfachs (nicht vertieft) sowie die Vermittlung von Grundwissen im Bereich Erziehungswissenschaft/Berufspädagogik. ³Der Studiengang führt zur Auseinandersetzung mit diesen Wissensbereichen und befähigt zur Reflexion und Anwendung auf berufliche Fragestellungen.

§ 33

Struktur des Studiengangs

(1) Das Studium Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Für den Erwerb des Bachelorgrades sind Module durch die jeweils zum Bestehen des Moduls vorausgesetzten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Gesamtpunktzahl (210 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium der Beruflichen Fachrichtung (88–89¹) ECTS-Punkte), des Unterrichtsfachs (71–72 ECTS-Punkte), der EWS/Berufspädagogik (38 ECTS-Punkte) sowie durch die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).

(4) ¹Die im Rahmen des Studiums zu absolvierenden Module sowie die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte und Modulprüfungen sind in Anhang 1 festgelegt, hierbei sind zwei Praktika abzuleisten. ²Im Fach EWS/Berufspädagogik ist ein pädagogisch-didaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) an einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 150 Unterrichtsstunden in der Regel in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zu absolvieren. ³Das Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung im Bereich Schulpädagogik vorbereitet und ist durch eine Bestätigung der Einrichtung nachzuweisen. ⁴Ferner ist ein reflektierender Praktikumsbericht zu erstellen. ⁵Im Unterrichtsfach ist ein fachdidaktisches Praktikum (5 ECTS-Punkte) im Umfang von mindestens 50 Unterrichtsstunden an einer beruflichen Schule zu absolvieren, das durch eine Lehrveranstaltung vorbereitet bzw. begleitet wird.

§ 34

Lehrveranstaltungen

¹Den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet. ²In den Lehrveranstaltungen werden Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen vermittelt. ³Lehrveranstaltungen werden insbesondere als Vorlesungen, Übungen,

¹Bei Wahl des Unterrichtsfaches Politik und Gesellschaft (mit 71 ECTS-Punkten) sind in der Beruflichen Fachrichtung 89 ECTS-Punkte zu erwerben.

Seminare oder Exkursionen abgehalten. ⁴Einem Modul sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 14 Semesterwochenstunden zugeordnet.

§ 35

Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden. ²Die Bachelorarbeit kann in der Beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach angefertigt werden.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens 150 ECTS-Punkte erworben worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit von zwei Prüfenden bewertet und kommen diese zu einer unterschiedlichen Bewertung, wird das arithmetische Mittel gebildet.

§ 36

Zusatzstudium

(1) ¹Das Angebot des Zusatzstudiums Mathematisch-Naturwissenschaftliche Erziehung richtet sich ausschließlich an Studierende des Studiengangs Bachelor of Education Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Ziel des Zusatzstudiums ist es, die mathematischen und naturwissenschaftlichen sowie didaktischen Grundlagen, die für das Unterrichten des Faches MNE an berufsbildenden Schulen notwendig sind, zu vermitteln und zu vertiefen.

(2) ¹Das Zusatzstudium kann nur im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit des Zusatzstudiums beträgt zwei Fachsemester.

(3) Im Rahmen des Zusatzstudiums sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS-Punkte
MNE Grundlagen	P	Klausur	5

MNE Mathematik	WP	Schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5
MNE Naturwissenschaften	WP	Schriftliche Hausarbeit (unbenotet)	5

(4) Das Zusatzstudium ist bestanden, sofern die Module gem. Absatz 3 erfolgreich absolviert wurden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Module des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services

Im Bachelorstudiengang Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education/Social Pedagogy and Social Services sind die folgenden Module zu absolvieren.

1. Berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik

Im Bereich der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik sind Module im Umfang von 88 bzw. bei Wahl des Unterrichtsfachs Politik und Gesellschaft 89 ECTS-Punkten zu absolvieren.

a. Im **Pflichtbereich** sind die folgenden Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Grundlagen sozialpädagogischen Handelns II	Referat (unbenotet); schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	7
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Lernumgebungen	Referat (unbenotet)	unbegrenzt	5
Förderpädagogik I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
Förderpädagogik II	Schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung	unbegrenzt	5
Grundlagen der Psychologie I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	10
Grundlagen der Psychologie II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Recht I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	6
Recht II	Schriftliche Prüfung Klausur)	2	6

b. ¹Im **Wahlpflichtbereich I** sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Zu wählen sind entweder das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II oder die Module BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I und BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II. ³Wird Politik und Gesellschaft als Unterrichtsfach gewählt, so ist das Modul bzw. sind die Module des Lehrbereichs (Allgemeine Soziologie oder Sozialstrukturanalyse) nachzuweisen, der nicht bereits im Unterrichtsfach absolviert wird.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	10
BA Soz A.1.1 Allgemeine Soziologie I	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5

c.¹Im **Wahlpflichtbereich II** wählen Studierende mit dem Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft das Modul Forschungsmethodik in der beruflichen Bildung A. ²Alle anderen Studierenden absolvieren das Modul Forschungsmethodik in der beruflichen Bildung B.

Modulbezeichnung	Modulprüfung	Wh.	ECTS-Punkte
Forschungsmethodik in der beruflichen Bildung A	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	9
Forschungsmethodik in der beruflichen Bildung B	Schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8

2. Unterrichtsfach

¹Als Unterrichtsfach können die Fächer Biologie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft sowie Sport gewählt werden. ²Im Unterrichtsfach sind Module im Umfang von 71 bzw. 72 ECTS-Punkten gemäß den folgenden Regelungen zu absolvieren.

a. Unterrichtsfach Biologie, Mathematik und Sport

Für die an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zu studierenden Unterrichtsfächer Biologie, Mathematik und Sport finden die Bestimmungen der für das jeweilige Fach geltenden Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Anwendung.

b. Unterrichtsfächer der Universität Bamberg

¹In den Unterrichtsfächern, die an der Universität Bamberg studiert werden, ergeben sich die jeweils zu absolvierenden Module aus den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung. ²Im Einzelnen handelt es sich um die §§ 11, 12, 18, 20, 21 Absatz 2, 22 Absatz 2 sowie 24. ³Anstelle des jeweiligen Wahlpflichtmoduls „Theorie-/Praxismodul“ ist das folgende Modul zu wählen.⁴Das Modul ist unbenotet.

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach	Eine der folgenden Prüfungsformen: Portfolio; Referat; Praktikumsbericht	unbegrenzt	5

c. Unterrichtsfach Musik

¹Im Unterrichtsfach Musik sind die Module gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle der Module Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante I), Begleitpraxis (A), Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A), Musiktheorie / Musikwissenschaft – Vertiefung (A), Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante I), Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante I) sowie dem Modul Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante I) sind die folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS-Punkte
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	abgeschlossenes Pflichtmodul „Künstlerische Praxis – Grundlagen“	Praktische Prüfung; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei praktische Prüfungen	unbegrenzt	5
Begleitpraxis (B) (Variante II)	keine	Praktische Prüfung	unbegrenzt	5
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“	Praktische Prüfung	unbegrenzt	9
Musiktheorie / Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei schriftliche Prüfungen (Klausuren) ersetzt werden	unbegrenzt	6

Musikalische Analyse–Grundlagen (Variante II)	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	unbegrenzt	5
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	Referat; praktische Prüfung	unbegrenzt	5
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen	3 Referate mit schriftlicher Hausarbeit	unbegrenzt	6

³Die Berechnung der Fachnote erfolgt nach folgender Gewichtung (Teiler 80).

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung (Variante II)	18fach
Begleitpraxis (B) (Variante II)	9fach
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante II)	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante II)	9fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	5fach
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante II)	5fach
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante II)	3fach
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	12fach

⁴Die nach Satz 3 gebildete Fachnote wird mit 72 ECTS gewichtet. ⁵Sofern das Modul Bachelorarbeit im Fach Musik absolviert wird, ist die Bewertung der Bachelorarbeit bei der Bildung der Fachnote miteinzubeziehen, indem die nach Satz 3 gebildete Note mit 72 ECTS und die Note der Bachelorarbeit mit 12 ECTS gewichtet wird. ⁶Diese Note wird mit 84 ECTS verrechnet.

d. Unterrichtsfach Englisch

¹Im Unterrichtsfach Englisch sind die Module gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Modul Theorie-/Praxismodul A – Englischdidaktik GS MS Did-MS RS GY (2 ECTS-Punkte) und des Moduls Vertiefungsmodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS (6 ECTS-Punkte) ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Vertiefungsmodul Englischdidaktik	Modulteilprüfung eins: mündliche Prüfung Modulteilprüfung zwei und drei: Je eine der folgenden Prüfungsformen: Schrift- liche Prüfung (Klausur); Hausarbeit; Portfolio; Referat	unbe- grenzt	8

e. Unterrichtsfach Deutsch

¹Im Unterrichtsfach Deutsch sind die Module gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Moduls „Examensmodul Sprachwissenschaft nicht-vertieft“ ist das folgende Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Examensmodul Sprachwissenschaft	Schriftliche Hausarbeit	unbegrenzt	6

f. Unterrichtsfach Kunst

¹Im Unterrichtsfach Kunst sind die Module gemäß § 18 Abs. 1 und 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Anstelle des Pflichtmoduls Angewandte Kunstpraxis II (8 ECTS-Punkte) ist folgendes Modul zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Vertiefung Berufliche Schulen	Portfolio	unbegrenzt	8

g. Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft

¹Im Unterrichtsfach Politik und Gesellschaft sind die Module gemäß § 24 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Abweichend von § 24 Abs. 1 sind das Modul BA Soz. A.1.1 Allgemeine Soziologie I, das Modul BA Soz A.1.2 Allgemeine Soziologie II sowie das Modul BA Soz A.2 Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II Wahlpflichtmodule. ³Zu wählen ist das Modul bzw. sind die Module des Lehrbereichs (Allgemeine Soziologie oder Sozialstrukturanalyse), der nicht bereits in der Beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik absolviert wird. ⁴Zudem sind die folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Wahlpflichtbereichsmodul I Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbe- grenzt	5
Wahlpflichtbereichsmodul II Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbe- grenzt	5
Wahlpflichtbereichsmodul III Berufliche Schulen	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbe- grenzt	5

3. EWS/Berufspädagogik

Im Bereich EWS/Berufspädagogik sind die folgenden Module im Umfang von 38 ECTS-Punkten zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung/Moduleilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Allgemeine Pädagogik	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	8
Schulpädagogik A	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5
BA Soz D.6.1 A Grundlagen der Arbeitswissenschaft	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder	unbe- grenzt	5

	- Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio		
BA Soz D.6.1 E Beruf und Arbeitsmarkt	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbe- grenzt	5
Berufswahl und berufliche Entwicklung ²	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder - mündliche Prüfung oder - Referat oder -Referat mit schriftlicher Hausarbeit oder - schriftliche Hausarbeit oder - Portfolio	unbe- grenzt	5
Pädagogisch-didaktisches Praktikum	- Portfolio (unbenotet)	unbe- grenzt	5
Psychologie (EWS) I	- schriftliche Prüfung (Klausur)	2	5

4. Abschlussarbeit

Modulbezeichnung	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	Wh.	ECTS- Punkte
Bachelorarbeit	Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten	Bachelorarbeit	1	12

²Zu wählen ist entweder das Modul BA Soz. D.6.1 E Beruf und Arbeitsmarkt (5 ECTS-Punkte) oder das Modul Berufswahl und berufliche Entwicklung (5 ECTS-Punkte).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010.

Bamberg, 9. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. habil. Goderhard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juli 2010 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2010.